

Dienstvereinbarung 02/2011

zur Neueinstellung oder Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen von ausgebildetem Pflegepersonal gemäß § 4 Abs. 10 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG)

zwischen

dem Personalrat des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R.

und dem

Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.

§ 1

Vereinbarungszweck

- (1) Die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 Krankenhausfinanzierungsgesetz (Krankenhausfinanzierungsgesetz) vereinbaren im Rahmen der Budgetverhandlungen für das Jahr 2011 einen zusätzlichen Betrag bis zur Höhe von 1,44 Prozent des Gesamtbetrags nach § 4 Abs. 3 Satz 1 KHEntgG zur Finanzierung der bei der Neueinstellung oder Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen von ausgebildetem Pflegepersonal zusätzlich entstehenden Personalkosten (Zusatzbetrag) gemäß § 4 Abs. 10 KHEntgG. Finanziert werden 90 Prozent der zusätzlich entstehenden Personalkosten.
- (2) Voraussetzung für die Vereinbarung eines Zusatzbetrages im Rahmen der Vereinbarung nach § 11 KHEntgG ist der Abschluss dieser Dienstvereinbarung. Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist die Neueinstellung oder Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen von Pflegepersonal mit einer Berufserlaubnis nach § 1 Abs. 1 Krankenpflegegesetz (ausgebildetes Pflegepersonal).

§ 2

Neueinstellung und Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen von ausgebildetem Pflegepersonal

Die Stellenbesetzung des ausgebildeten Pflegepersonals wird im Vergleich zum Personalbestand am 30. Juni 2008 im Durchschnitt des Jahres 2011 um 62,0 Vollkräfte (VK) erhöht.

§ 3

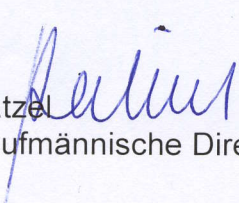
Widerruf der Vereinbarung


Wird kein Zusatzbetrag im Rahmen der Vereinbarung nach § 11 KHEntgG für das Jahr 2011 vereinbart, entfällt die Grundlage dieser Dienstvereinbarung. Für diesen Fall behält sich das Universitätsklinikum den jederzeitigen Widerruf dieser Vereinbarung vor.

§ 4
Vereinbarungsdauer, Kündigung

- (1) Die Dienstvereinbarung gilt für das Jahr 2011.
- (2) Die Parteien können die Vereinbarung spätestens zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf dieses Monats kündigen. Das Recht zum jederzeitigen Widerruf nach § 3 bleibt unberührt.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Magdeburg, 11. MAI 2011


Rätzel
Kaufmännische Direktorin


Schütze
Personalratsvorsitzender